Bekanntmachung des Postunternehmens zur unentgeltlichen Teilnahme an den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 mittels Briefwahl

Gemäß § 37 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG), in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Bei den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 können Wahlbriefe von den Absenderinnen und Absendern bei der **Deutschen Post AG** als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

Wird ein Wahlbrief mit Hilfe einer besonderen Versendungsform verschickt, hat die Absenderin oder der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen, § 37 Abs. 2 S. 2 KWG.

Neunkirchen, den 08.03.2024

gez. Aumann